



Frau Präsidentin des Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
 Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
zrd@bmlfuw.gv.at

DR. SUSANNE HEGER
 DR. MARTIN ULRICH FISCHER
 Esslinggasse 17/9
 A-1010 Wien
 Tel.: (+43/1) 595 48 18-0
 Fax: (+43/1) 595 48 18-20
office@hegerpartner.com
www.hegerpartner.com

Wien, am 18. November 2016

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW in der Fassung Ministerialentwurf 17.10.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Rechtsanwälte vertreten wir *pro bono* eine gemäß UVP-G konstituierte Bürgerinitiative im anhängigen Beschwerdeverfahren zum geplanten Bau der 3. Piste am Flughafen Wien.

Zum Ministerialentwurf für das Verwaltungsreformgesetz dürfen wir Stellung nehmen wie folgt:

Zu Artikel 2 des Ministerialentwurfes (Änderungen des UVP-G 2000):

Wir weisen darauf hin, dass beim UVP-Verfahren auf Grund der bis 16. Mai 2017 umzusetzenden Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 Reformbedarf besteht. Der Ministerialentwurf lässt jedoch jegliche Umsetzungsmaßnahme vermissen, die Richtlinie wird nicht einmal erwähnt. Eine Novellierung des UVP-G vor einer unmittelbar notwendigen europarechtlich determinierten Reform ist unwirtschaftlich, logistisch nicht sinnvoll und erregt den Verdacht der Anlassgesetzgebung.

Die im Ministerialentwurf vorgesehene Neufassung des **§ 40 UVP-G** sieht im Ergebnis ein Neuerungsverbot für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Das bedeutet letztlich eine Einschränkung des Rechtschutzes und ignoriert im Übrigen Natur und Zweck des mit der B-VG Novelle BGBI I 2012/51 eingeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens: Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist kein administrativer Instanzenzug im Sinne der ehemaligen Berufung an die Oberbehörde, sondern ein Rechtsmittel, mit

dem ein eigenes gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet daher auch nicht als Berufungsbehörde, sondern als „echte“ erste Instanz mit voller Kognitionsbefugnis (Art. 130 B-VG). Es muss daher auch möglich sein, in einem erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren all das vorbringen zu können, was aus Sicht der Beschwerdeführer zweckdienlich ist – unabhängig davon, ob ein Vorbringen bereits im Zuge der UVP gegenüber der Behörde als Herrin des Verfahrens (die im Beschwerdeverfahren Partei wird!) erstattet wurde oder hätte werden können. Überdies verstößt die nunmehr vorgeschlagene Präklusion gegen das Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK), da damit die Waffenungleichheit des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens in das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinein prolongiert wird.

Die geplante Einschränkung des Rechtsschutzes entspricht im Übrigen auch nicht dem EuGH-Urteil C-137/14 vom 15. Oktober 2015. Laut dieser Entscheidung ist gerade nicht vorgesehen, den Rechtsschutz des Beschwerdeführers durch derartige Präklusionsfolgen zu beschränken. Die vorgeschlagene Neufassung des § 40 ist also insofern wohl unionsrechtswidrig.

Schließlich ist die Formulierung „*das Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlichen Absicht...*“ verfassungswidrig, weil zu vage und öffnet missbräuchlicher und willkürlicher Anwendung Tür und Tor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Fischer